



Veröffentlichung der Beschlüsse des außerordentlichen Verbandstages des NFV am 27.06.2020

I. Bestätigung der vom Vorstand beschlossenen vorläufigen Satzungsänderung

Die vom Vorstand am 20.05.2020 mit vorläufiger Wirkung beschlossene Änderung des § 20 Abs. 7 der Satzung wurde wie folgt (in Rotschrift dargestellt) bestätigt:

§ 20

Einberufung und Vorsitz

- (1) Der ordentliche Verbandstag findet im Turnus von drei Jahren im zweiten Halbjahr eines Kalenderjahres statt.
- (2) Der Verbandstag wird durch das Präsidium einberufen.
- (3) Die Einberufung hat unter Bekanntgabe der vom Präsidium festgesetzten Tagesordnung mit einer Einberufungsfrist von mindestens zehn Wochen schriftlich und durch Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen des Verbandes über den Internetauftritt des NFV unter www.nfv.de zu erfolgen.
- (4) Anträge zum Verbandstag sind innerhalb einer Frist von sechs Wochen vor dem Verbandstag beim Verband einzureichen. Antragsberechtigt sind außer den Mitgliedern alle Organe auf Verbandsebene sowie die Bezirks- und Kreisvorstände.
- (5) Den Vorsitz auf dem Verbandstag führt der Präsident.
- (6) Das Verfahren der Beschlussfassung richtet sich nach den hierüber gefassten Beschlüssen des Verbandstages und des Vorstandes, wie sie in der Geschäftsordnung zusammengefasst sind.
- (7) Außerordentliche Verbandstage können vom Präsidium einberufen werden, wenn ein dringender Grund vorliegt. Ein außerordentlicher Verbandstag muss einberufen werden, wenn zehn Prozent der Mitglieder unter Angabe eines oder mehrerer gemeinsamer Tagesordnungspunkte es beantragen. Die Einberufung erfolgt nach obigen Vorschriften, **wobei die Einberufungsfrist mindestens fünf Wochen und die Antragsfrist drei Wochen vor dem außerordentlichen Verbandstag beträgt.**

(8) Die Kosten des Verbandstages tragen

- a) der Niedersächsische Fußballverband
 - für den Vorstandsvorstand,
 - für die Verbandsausschüsse, die Revisionsstelle, die Rechtsorgane, die Kommissionen, die Ehrenpräsidenten und die Ehrenmitglieder,
- b) die Kreise, Bezirke und Vereine:
 - für die von ihnen entsandten Delegierten.

Über jede Tagung ist eine Niederschrift zu fertigen, welche vom Präsidenten, der die Tagung leitet, und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

II. Beschluss zum Umgang mit dem unterbrochenen Spieljahr 19/20

1. Das Spieljahr 2019/2020 wird im Verbandsgebiet des NFV in sämtlichen Altersklassen, Leistungsklassen und Spielgruppen unter Einbeziehung des bisher sportlich absolvierten Sachstands vom 12.03.2020 abgebrochen. Alle ordnungsrechtlich und ausschreibungsgemäß noch ausstehenden Pflichtspiele des Spieljahres 19/20 – mit Ausnahme der Pokalspiele – entfallen ersatzlos. In formaler Hinsicht wird das Spieljahr 19/20 mit Ablauf des 30.06.2020 beendet.
2. Das gemäß Ziffer 1 abgebrochene Spieljahr 19/20 wird in allen Leistungsklassen/Spielgruppen der Senioren (Frauen/Herrn/Altherren/Altsenioren) und der Altersklassen der C- bis A-Jugend wie folgt gewertet. Die Ermittlung der zum Ende des Spieljahres 19/20 bekanntzugebenden Tabellen jeder Staffel (Abschlusstabellen) erfolgt anhand des Tabellenstandes vom 12.03.2020 durch Anwendung der Quotientenregelung (Rangfolge: Punktquotient, Tordifferenzquotient, mehr erzielte Tore, Losentscheid).
3. In den Altersklassen der G- bis D-Jugend können die jeweils zuständigen Ausschüsse den Endstand der Spielgruppen (Staffeln) ebenfalls durch Anwendung der Quotientenregelung oder im Wege alternativer Entscheidungsfindung ermitteln.
4. Abweichend vom Ordnungsrecht und den für das Spieljahr 19/20 geltenden Ausschreibungen jeder Gliederungsebene (Verband, Bezirk, Kreis) entfällt der vorgesehene Abstieg aus der jeweiligen Leistungsklasse/Spielgruppe in die jeweils nächsttiefere Leistungsklasse/Spielgruppe. Dies gilt auch für Mannschaften, die sich in der Abschlusstabelle auf einem Abstiegsrelegationsplatz (für Entscheidungsspiele qualifiziert sind) befinden. Ausgenommen ist ein Abstieg von Mannschaften gemäß § 34 der Spielordnung.
5. Mannschaften, die sich in der Abschlusstabelle auf den ordnungsrechtlich und ausschreibungsgemäß direkten Aufstiegsplätzen befinden (für den Aufstieg qualifiziert sind), steigen in die jeweils nächsthöhere Leistungsklasse/Spielgruppe auf, wobei die weiteren ordnungs- und ausschreibungsrechtlichen Voraussetzungen vorliegen müssen.
6. Abweichend vom § 18 der Spielordnung und den für das Spieljahr 19/20 geltenden Ausschreibungen jeder Gliederungsebene steigen Mannschaften, die sich in der Abschlusstabelle auf einem Aufstiegsrelegationsplatz befinden (für Entscheidungsspiele qualifiziert sind), zusätzlich zu den direkten Aufsteigern in die nächsthöhere Leistungsklasse/Spielgruppe direkt auf, wobei die weiteren ordnungs- und ausschreibungsrechtlichen Voraussetzungen vorliegen müssen.

7. Ein weitergehender Aufstieg – insbesondere gem. § 18 Abs. 4d SpO – findet nicht statt.
8. In den Fällen, in denen ein Aufsteiger in die nächsthöhere Leistungsklasse/Spielgruppe oder in den übergeordneten Norddeutschen Fußballverband nicht durch Erstellung einer Abschlusstabelle in Anwendung der Quotientenregelung ermittelt werden kann, ist der zuständige Ausschuss berechtigt, den Aufsteiger durch Losentscheid zu ermitteln. Bei den ermittelten Aufsteigern müssen die weiteren ordnungs- und ausschreibungsrechtlichen Voraussetzungen vorliegen.
9. Die Pokalsieger auf Kreis- und Bezirksebene sollen nach Rücksprache mit den beteiligten Vereinen und unter Berücksichtigung der behördlichen Verfügungslage bis spätestens zum 30.06.2020 durch Austragung der verbleibenden Pokalspiele sportlich ermittelt werden. Ist dies nicht rechtzeitig bis zum 30.06.2020 möglich, werden die Pokalsieger durch Losentscheid ermittelt.
10. Die Sieger der Verbandspokalwettbewerbe (Herren/Frauen/Jugend) sollen nach Rücksprache mit den beteiligten Vereinen und unter Berücksichtigung der behördlichen Verfügungslage bis spätestens zum Schluss der vom DFB zu benennenden Meldefrist für den DFB-Vereinspokal 20/21 durch Austragung der verbleibenden Pokalspiele sportlich ermittelt werden. Ist dies nicht rechtzeitig möglich, werden die Pokalsieger durch Losentscheid ermittelt.
11. Abweichend vom Ordnungsrecht und den für das Spieljahr 19/20 geltenden Ausschreibungen für die Erfüllung des Schiedsrichter-Soll ist zur Anerkennung als Schiedsrichter der Nachweis in Höhe der Hälfte der ursprünglich ausschreibungsgemäß vorgesehenen Leistungsnachweise (Anzahl Spielleitungen, Teilnahme Lehrveranstaltungen/Fortbildungen) seitens der Mitgliedsvereine (deren Schiedsrichter) ausreichend.
12. Die Auswirkungen, die durch diesen Beschluss über den Umgang mit dem Spieljahr 19/20 für den gesamten Spielbetrieb der Folgespieljahre aufgrund einer Aufstockung der Staffelstärken/Sollzahlen einhergehen, sind spätestens bis zum Ablauf des Spieljahres 21/22 in den ordnungsrechtlich vorgegebenen Rahmen zurück zu führen.

Erläuterungen zu den einzelnen Ziffern

zu 1)

Es bedarf einer für das gesamte Verbandsgebiet des NFV einheitlichen Regelung zum Umgang mit dem Spieljahr 19/20, die grundsätzlich für alle Wettbewerbe, Altersklassen, Leistungsklassen und Spielgruppen gilt. Das Spieljahr wird in ordnungsrechtlicher Hinsicht mit Ablauf des 30.06.2020 beendet und das neue Spieljahr 20/21 beginnt am 01.07.2020. Da die ausstehenden Pflichtspiele aufgrund der staatlichen und behördlichen Verfügungslage im Hinblick auf die Covid-19-Pandemie realistischerweise nicht wie vorgesehen zur Austragung gelangen können, entfallen diese ersatzlos.

Die Wechelperiode I des Spieljahres 20/21 findet regulär statt. Bezüglich des Pokalspielbetriebes auf Kreis-, Bezirks- und Verbandsebene gelten die Ausführungen unter den Ziffern 9 und 10.

zu 2)

Die Wertung des Spieljahres soll auf Basis der jeweiligen aktuellen Tabellenstände vom 12.03.2020 unter Anwendung der Quotientenregelung erfolgen, da zu diesem Zeitpunkt der Saisonverlauf am weitesten fortgeschritten ist. Der § 31 der NFV-Spielordnung stellt bei der Ermittlung der Abschlusstabelle auf die meisten Gewinnpunkte ab. Die bereits absolvierten Spiele sind insofern einzubeziehen. Diesem Aspekt misst der Vorstand und die spieltechnischen Ausschüsse ein hohes Gewicht zu. Eine andere Sichtweise würde außerdem

dazu führen, dass bereits ausgetragene Meisterschaftsspiele für die Wertung obsolet werden würden, was ein in sportlicher Hinsicht höchst unbefriedigendes Ergebnis wäre und daher zu vermeiden ist. Im Falle eines Abbruches ist der Zustand zu werten, der der Absolvierung „aller Spiele“ am nächsten kommt. Diesem Zustand entspricht die jeweilige Tabelle zum Zeitpunkt der Aussetzung des Spielbetriebes am 12.03.2020. Aus diesem Grund erscheint es vertretbar und vorzugswürdig, die Abschlusstabellen in der beantragten Weise festzulegen.

Die Quotientenregelung bedeutet, dass die Anzahl der Punkte einer Vereinsmannschaft durch die Anzahl der ausgetragenen Spiele dividiert und auf vier Stellen nach dem Komma gerundet wird. Nach dem sich daraus ergebenden Punktquotienten zu jeder Vereinsmannschaft werden die Abschlusstabellen ermittelt und veröffentlicht. Bei einem gleichen Punktquotienten folgt zunächst die Ermittlung des Tordifferenzquotienten. Dabei wird die Tordifferenz einer Vereinsmannschaft durch die Anzahl der ausgetragenen Spiele dividiert und auf vier Stellen nach dem Komma gerundet. Bei auch gleichem Tordifferenzquotienten entscheiden in weiterer Rangfolge die mehr erzielten Tore und am Ende der Losentscheid.

zu 3)

Im Jugendbereich können die zuständigen Ausschüsse in den Altersklassen der G- bis D-Jugend die Ermittlung von Spielgruppen- oder Staffelsiegern ebenfalls nach der Quotientenregelung oder durch eine alternative Entscheidungsfindung (z. B. durch Losentscheid) vornehmen. Da in diesen Altersklassenbereichen kein Auf- und Abstieg durchzuführen ist, ist dies jedoch nicht zwingend erforderlich.

zu 4)

Es soll entgegen des ursprünglich zu Beginn des Spieljahres ordnungsrechtlich und ausschreibungsgemäß vorgesehenen Abstiegs auf einen solchen verzichtet werden, da nach dem heranzuziehenden Tabellenstand vom 12.03.2020 noch kein Verein sportlich abgestiegen ist. Dabei wird berücksichtigt, dass ein Abstieg in der Regel nicht nur sportlich, sondern auch wirtschaftlich stärker wirkt als ein Nichtaufstieg.

Die spieltechnischen Verbandsausschüsse haben sich ausführlich mit der Frage befasst, ob anhand der heranzuziehenden Tabellensituation Absteiger ermittelt werden sollen, obwohl diese noch rechnerisch die Chance auf den Klassenerhalt haben oder ob stattdessen auf Absteiger verzichtet werden soll, mit der Folge, dass es zu einer Aufstockung der Teilnehmerzahl (Überschreitung der vorgesehenen Staffelstärke/Sollzahl) in der jeweiligen Leistungsklasse/Spielgruppe im Folgespieljahr 20/21 kommt. Dabei wurde berücksichtigt, dass die Vereine sich mehrheitlich gegen einen Abstieg ausgesprochen haben, obwohl ihnen dabei die Folge der Aufstockung der Staffelstärken/Sollzahlen bewusst war.

Bei gleichzeitiger Aufrechterhaltung bzw. zusätzlicher Erhöhung des Aufstiegsrechts wird es folglich zu einer weiteren Aufstockung der Teilnehmerzahl in den jeweiligen Leistungsklassen/Spielgruppen im Folgespieljahr 20/21 kommen.

Die Auswirkungen, die damit für den gesamten Spielbetrieb der Folgespieljahre aufgrund einer Aufstockung der Staffelstärken/Sollzahlen einhergehen, werden von den spieltechnischen Ausschüssen als bewältigbar und verhältnismäßig angesehen. Hierbei ist des Weiteren zu berücksichtigen, dass gegebenenfalls auch mit einer Erhöhung der Staffelanahl pro Leistungsklasse/Spielgruppe und/oder Änderung des Leistungsklassen-/Spielgruppenformats reagiert werden könnte, um für alle Teilnehmer sowie den Wettbewerb insgesamt bewältigbare und vertretbare Austragungsbedingungen zu ermöglichen.

Zur Beschlussfassung über die etwaigen dazu erforderlichen Regelungen/Abweichungen vom geltenden Ordnungsrecht sollen die zuständigen Vorstände der jeweiligen Gliederungsebene (Kreis, Bezirk, Verband) durch einen Verbandsvorstandsbeschluss ermächtigt werden. Die jeweils zuständigen spieltechnischen Ausschüsse werden die hierzu erforderliche Spielplanung (Anträge) erarbeiten und gegenüber den zuständigen Vorständen stellen.

Von dem Grundsatz des Nichtabstiegs wird ausschließlich in den Fällen des § 34 der Spielordnung abgewichen. Dies betrifft u. a. Fälle, in denen Mannschaften bereits vor dem 12.03.2020 aufgrund von dreimaligen Nichtantritt (in einer Halbserie) und/oder Rückzug ausgeschieden sind. Diese Mannschaften und deren ausgetragene Spiele werden bei der Ermittlung der Abschlusstabelle (mittels Quotientenregel) nicht mit berücksichtigt und stehen bereits als Regelabsteiger fest.

zu 5 und 6)

Die Durchführung des ausschreibungsgemäß vorgesehenen Aufstiegs berücksichtigt zum einen die mehrheitliche Meinung der teilnehmenden Vereine und zum anderen werden so die bisher erbrachten sportlichen Leistungen der potenziellen Aufsteiger anerkannt und laufen nicht „ins Leere“.

Der Entfall des Aufstiegsrechts wird auch von den spieltechnischen Ausschüssen als sportlich unbefriedigendes Ergebnis angesehen, würde so die Sinnhaftigkeit der bereits erfolgten Austragung des jeweiligen sportlichen Wettbewerbs für zahlreiche Vereine entfallen. Entscheidet man sich entsprechend dem zu 2) Dargestellten für die Ermittlung der Abschlusstabelle unter Heranziehung des Tabellenstandes vom 12.03.2020, so erscheint es, sachgerecht, eine Aufstiegsberechtigung aus den tieferen Spielklassen zuzulassen, auch wenn diese die Serie infolge der Pandemie nicht zu Ende spielen konnten. Die Feststellung der für die Aufstiegsberechtigung maßgeblichen Abschlusstabellen obliegt in jedem Falle den jeweiligen zuständigen Gliederungen.

Da die Entscheidungsspiele (Aufstiegsspiele/Relegationsspiel) aufgrund der jeweiligen staatlichen bzw. behördlichen Verfügungslagen im Hinblick auf die Corona-Pandemie realistischerweise nicht wie vorgesehen zur Austragung gelangen können, soll beschlossen werden, dass diese ersatzlos entfallen und in der Folge, auch den für die Entscheidungsspiele an sich teilnahmeberechtigten (qualifizierten) Vereinen ein direktes Aufstiegsrecht gewährt wird.

Davon unberührt verbleibt die Pflicht zur Erfüllung der allgemeinen weiteren ordnungs- und ausschreibungsrechtlichen Voraussetzungen für die jeweilige Leistungsklasse/Spielgruppe, die selbstverständlich weiterhin von allen aufstiegsberechtigten Vereinen erfüllt werden müssen. Dies betrifft beispielsweise die Erfüllung von Unterbauvorgaben gem. Anhang 1 § 7 SpO, Anhang 3 SpO, § 14 Abs. 7 JO oder die Zulassungsvorgaben zur Oberliga Nds. gem. § 18c SpO.

zu 7)

Die unter den Ziffern 5 und 6 beschriebene Aufstiegsregelung ist abschließend. Ein weiterer Aufstieg – gleich aus welchem Grund – soll angesichts einer bereits begünstigenden Abweichung vom eigentlichen Ausschreibungsrecht nicht stattfinden. Eine weitere Entfernung vom ursprünglich vor dem Beginn des Spieljahres mittels geltender Ausschreibungen vorgesehenen Aufstiegs erscheint – insbesondere auch im Hinblick auf die Nichtabstiegsregelung – als nicht mehr verhältnismäßig.

zu 8)

Mit dieser Regelung sollen die etwaigen Fallkonstellationen gelöst werden, bei denen die Quotientenregelung nicht anwendbar ist. Dies könnte z. B. die Ermittlung des C-Jugend-Aufsteigers (aus den 4 Bezirken) und des Aufsteigers aus den Frauen-Niedersachsenligen in die Regionalliga des Norddeutschen Fußballverbandes betreffen. Zudem greift diese Regelung auch für die etwaige Ermittlung des Teilnehmers zur Aufstiegs-/Relegationsrunde im Futsal-Bereich zur Regionalliga Nord.

zu 9 und 10)

Aufgrund des unterschiedlichen Fortschrittes bei den Pokalwettbewerben und den zum Teil nur noch wenigen erforderlichen Pokalspielen zur Ermittlung des jeweiligen Pokalsiegers, soll an der grundsätzlich nicht ganz ausgeschlossenen Möglichkeit festgehalten werden, die Sieger durch sportliche Austragung der noch ausstehenden Pokalspiele zu ermitteln.

Unter die sportliche Ermittlung durch Austragung der verbleibenden Pokalspiele zählt inhaltlich auch die Durchführung eines reinen Elfmeterschießens (also ohne vorherige Austragung von zwei Halbzeiten des jeweiligen Pokalspiels) und ist im Sinne der „Austragung des jeweiligen Pokalspiels“ ausreichend.

Dabei wird zwischen den Pokalwettbewerben auf Kreis-/Bezirksebene und Verbandsebene angesichts der wirtschaftlichen Bedeutung des Verbandspokals hinsichtlich des möglichen Termins für eine Entscheidungsfindung differenziert. Aufgrund der am 01.07.2020 beginnenden Wechelperiode I des Spieljahres 20/21 und der damit einhergehenden Veränderungen bei den Spielerlaubnissen der Vereine, soll zumindest der Pokalwettbewerb auf Kreis- und Bezirksebene mit Ablauf des 30.06.2020 beendet werden.

Auf Verbandsebene sollen hingegen – wenn möglich – die Pokalsieger durch Austragen der noch ausstehenden Spiele ermittelt werden. Spielberechtigt für die noch teilnehmenden Mannschaften sind alle Spieler, die zum Zeitpunkt des Spiels eine Spielerlaubnis für den jeweiligen Verein besitzen. Dies könnten auch Spieler sein, die erst zum 01.07.2020 einen Vereinswechsel vollzogen haben und bereits am laufenden Pokalwettbewerb eine Spielerlaubnis für einen anderen Verein besessen haben.

zu 11)

Angesichts des seit Anfang März 2020 unterbrochenen Spieljahres konnte keinerlei Spielbetrieb mehr stattfinden, so dass seit diesem Zeitpunkt auch sämtliche Spielleitungen seitens der Schiedsrichter entfallen mussten. Ferner konnten aufgrund der Kontaktbeschränkungen die turnusgemäß vorgesehenen Lehrveranstaltungen und Fortbildungen im Schiedsrichterbereich nicht angeboten und durchgeführt werden. Den Schiedsrichtern war es insofern im nahezu kompletten zweiten Halbjahr des Spieljahres 19/20 unmöglich, die anzahlmäßig fehlenden Leistungsnachweise für die Anerkennung als Schiedsrichter zu erbringen. Aus diesen Gesichtspunkten heraus soll bei der Anerkennung als Schiedsrichter im Spieljahr 19/20 lediglich die Hälfte (50%) der eigentlich ausschreibungsgemäß vorgesehenen Leistungsnachweise ausreichen.

zu 12)

Um den spielleitenden Stellen einerseits genügend Zeit zum Umgang mit der vergrößerten Staffelfzahl/Staffelgröße zu geben, aber andererseits auch schnellst möglich wieder in den ordnungsrechtlich vorgesehenen Rahmen zu kommen, ist ein Zeitraum von zwei Spieljahren angemessen. In diesem Zeitraum können die spielleitenden Stellen abweichende Regelungen in ihren Ausschreibungen zu der in § 18 Abs. 2 und 4 der Spielordnung genannten Anzahl an Staffeln, der Anzahl an Absteigern sowie der Sollzahl der Spielklassen treffen. Spätestens zu Beginn des Spieljahres 2022/23 sollen dann wieder die ordnungsrechtlich vorgegebenen Regelungen des § 18 der Spielordnung bzw. § 14 der Jugendordnung gelten.

III. Beschluss zur Ermächtigung des Verbandsvorstandes

1. Der Verbandsvorstand wird ermächtigt, über sämtliche, insbesondere sportpolitische und regeltechnische, Fragestellungen aus Anlass der Covid-19-Pandemie, deren Beschlussfassung ansonsten dem Verbandstag zugewiesen wäre, zu entscheiden. Dies umfasst auch die Entscheidung über einen etwaigen vorzeitigen Abbruch oder eine sonstige Änderung von vom NFV veranstalteten Spielbetrieb (sämtlicher Leistungsklassen/Spielgruppen) und Wettbewerben des Spieljahres 2019/2020 und der Folgejahre (20/21 und 21/22) sowie über die sich daraus ergebenden Folgeregelungen,

einschließlich der Wertungsfragen und Regelungen über Auf- und Abstieg sowie Änderungen des Wettbewerbsmodus.

2. Der Vorstand wird ermächtigt, hierzu erforderliche Änderungen der Satzung und Ordnungen im Zusammenhang mit oder aus Anlass der Covid-19-Pandemie, soweit erforderlich, endgültig zu beschließen. Der gemäß § 25 Abs. 8 der Satzung grundsätzlich bestehende Genehmigungsvorbehalt für satzungsändernde Beschlüsse des Vorstandes durch den Verbandstag entfällt in diesem Zusammenhang und in diesem Zeitraum.

Barsinghausen, 30.06.2020

Steffen Heyerhorst
Direktor / Justiziar